



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la faune SFF
Amt für Wald, Wild und Fischerei Walda

Route du Mont Carmel 1, Case postale 155,
1762 Givisiez

T +41 26 305 23 43, F +41 26 305 23 36
www.fr.ch/sff

Bewilligung für eine nachteilige Nutzung des Waldes – Baumhauslager im Gebiet Poffetsmüli, Gemeinde Alterswil

Gestützt auf

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG);
die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV);
das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);
das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR);
das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG);
die positive Stellungnahme der Leiterin des 2. Forstkreises;
das Dossier.

In Erwägung

Gegenstand

Der Verein Outdoortech wird im Sommer 2018 im Bereich Poffetsmüli auf dem Gemeindegebiet Alterswil (Art. 97; ungefähre Koordinaten: 2'584'121 / 1'182'097) ein Baumhauslager im Wald durchführen.

Der gewählte Standort ist für die Durchführung eines Baumhauslagers geeignet. Direkt angrenzend verläuft ein für die Waldbewirtschaftung benutzter Maschinenweg, der auch als häufig begangener Wanderweg dient. Der Wald erfüllt eine Schutzfunktion gegen Wildbachprozesse. Weiter liegt der Wald innerhalb des provisorischen Perimeters einer Grundwasserschutzzone sowie in einem lokalen Wildtierkorridor. Diese verschiedenen Waldfunktionen werden durch die Durchführung des Baumhauslagers nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Durchführung des Baumhauslagers dient der Erlebnispädagogik. Im Rahmen des Lagers werden von ungefähr 20 Teilnehmenden und 10 Leitenden mehrere temporäre Holz-Plattformen sowie Brücken und Treppen zwischen den Bäumen aufgebaut und genutzt. Aufbau und Nutzung erfolgen vom 20. Juli bis zum 5. August 2018, der vollständige Rückbau der Plattformen erfolgt am 1./2. September 2018. Neben dem eigentlichen Baumhaus werden weitere temporäre Installationen wie Zelte und eine Feuerstelle aufgestellt.

Beim Gesuchsteller, dem Verein Outdoortech handelt es sich um eine professionelle Organisation mit einer langjährigen und breiten Erfahrung bezüglich der Organisation von Baumhauslagern. Insofern ist gewährleistet, dass ausreichende Vorkehrungen zum Schutz der Bäume getroffen und Aspekte der Sicherheit gebührend berücksichtigt werden.

Da das Vorhaben keine temporäre oder dauernde Zweckentfremdung von Waldboden darstellt, benötigt es keine Rodungsbewilligung; da aber Wald tangiert wird, ist eine Bewilligung für dessen nachteilige Nutzung nötig.

Formelles

Die Zuständigkeit des Amtes für die Erteilung einer Bewilligung für die nachteilige Nutzung des Waldes ergibt sich aus Art. 31 WSG im Zusammenhang mit Art. 15 VRG.

Gemäss Art. 31 WSG kann das Amt für Wald, Wild und Fischerei nachteilige Nutzungen und Anlagen, die keine Rodung darstellen, aber die Waldfunktionen gefährden oder beeinträchtigen können, unter Auflagen und Bedingungen bewilligen, sofern wichtige Gründe dies rechtfertigen.

Die Durchführung des Baumhauslagers ist auf einen Standort innerhalb des Waldes angewiesen. Das Lager wird als pädagogisch wertvoll anerkannt. Es liegen somit genügend wichtige Gründe vor.

Verfügt :

1. Die Bewilligung für eine nachteilige Nutzung des Waldes für die Durchführung eines Baumhauslagers im Gebiet Poffetsmühle, Gemeinde Alterswil (Art. 97; ungefähre Koordinaten 2'584'121 / 1'182'097) wird erteilt.
2. Der Gesuchsteller hat vor Beginn des Baumhauslagers den Lageraufbau mit dem zuständigen Revierförster Roger Raemy (079 286 69 75) vor Ort zu besprechen. Der Revierförster zeichnet allenfalls zu fällende Bäume an.
3. Der Bau des temporären Baumhauses hat so zu erfolgen, dass der Wald nur minimal beeinträchtigt wird. Es sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an den Baumstämmen und -wurzeln sowie am Waldboden zu verhindern. Es dürfen keine Verbindungen mit Metallteilen an lebende Bäume gebaut werden. Der vorhandene Jungwuchs ist zu schonen.
4. Es darf eine provisorische Feuerstelle eingerichtet werden. Diese muss sich in der Nähe des Galternbaches befinden und einen ausreichenden Abstand zu den Bäumen aufweisen. Bei grosser Waldbrandgefahr ist das Feuern verboten.
5. Der Gesuchsteller hat eine mobile Toilette bereitzustellen. Die Erstellung und Nutzung einer Latrine ist verboten (Grundwasserschutzzone).
6. Jegliche Bauten und Installationen müssen einen Mindestabstand von 5 m zum Galternbach aufweisen (Gefahr durch Hochwasser).
7. Das Anbringen jeglicher Signalisierung an Bäumen mit Nägeln, Schrauben, Klammern, usw. (Verletzungen) ist verboten. Die Bäume dürfen nicht mit Farbe markiert werden.
8. Der Wanderweg muss jederzeit uneingeschränkt begehbar sein.
9. Die Gesuchsteller sorgen jederzeit für Ordnung und Sauberkeit im Wald. Es darf lediglich biologisch rasch abbaubares Wasch- und Duschmittel verwendet werden.
10. Auf dem bestehenden Waldweg sowie im angrenzenden Waldbestand dürfen keine unerlaubten Motorfahrzeuge verkehren und parkiert werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Lieferung und Rücktransport von Baumaterial sowie der mobilen Toilette. Diese Transporte haben ausschliesslich auf dem bestehenden Waldweg zu erfolgen.
11. Sämtliche Bauten müssen bis am 2. September 2018 vollständig rückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand des Lagerplatzes ist wiederherzustellen. Sämtliche Fremdmaterialien sind zu entfernen und zu entsorgen. Eine Verbrennung des für den Baumhausbau verwendeten Holzes ist strikt verboten.
12. Nach Abschluss von Rückbau und Wiederinstandstellung hat der Gesuchsteller mit dem Forstdienst eine offizielle Abnahme des Platzes durchzuführen.
13. Haftpflichtfragen (umfallende Bäume oder herunterfallende Äste auf die Benutzer des Objekts oder des Objekts selbst, Hochwasserproblematik) sind vorgängig eigenverantwortlich durch

den Gesuchsteller zu klären. Der Forstdienst übernimmt bei entsprechenden Unfällen keinerlei Verantwortung. Bei Bedenken wegen Unfallgefahr ist unverzüglich mit dem Forstdienst Kontakt aufzunehmen.

14. Es wird ausdrücklich auf die Zeckenproblematik verwiesen. Der Forstdienst übernimmt bei Krankheiten, die auf Zeckenbisse zurückzuführen sind, keinerlei Verantwortung.
15. Das Einverständnis des Waldeigentümers Reto Raemy wird vorausgesetzt und ist Sache des Gesuchstellers.
16. Es wird eine Verwaltungsgebühr von Fr. 200.- erhoben. Diese Gebühr umfasst ebenfalls die Bearbeitungsgebühr für die Erstellung des Gutachtens durch den 2. Forstkreis.
17. Die vorliegende Bewilligung ist an das Projekt „Baumhauslager Poffetsmüli 2018“ gebunden und ist gültig vom 20. Juli 2018 bis zum 2. September 2018.
18. Vorliegende Bewilligung kann bei Missbräuchen jederzeit widerrufen werden.
19. Der vorliegende Entscheid geht an:
 - Verein Outdoortech, Christof Baeriswyl, Ottisbergstrasse 16, 3186 Düringen

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innert 30 Tagen seit Empfang bei der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft Beschwerde erhoben werden.

Givisiez, 6 Juli 2018



Dominique Schaller
Amtsvorsteher

Mitteilung durch das Amt für Wald, Wild und Fischerei

—
Gemeinde Alterswil
Isabel Ballmer, Leiterin 2. Forstkreis Sense-See
Roger Raemy, Revierförster 2.8 Sense Mitte
Pascal Riedo, Wildhüter
Sekretariat des Amtes für Wald, Wild und Fischerei (Inkasso Verwaltungsgebühr)